



Satzung

Satzung des Turnverein 1879 Lenzkirch e.V.

Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am 08. Oktober 2021

Inhalt

§ 1 Ziele und Aufgaben	3
§ 2 Rechtlicher Status	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Organisation.....	4
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Jugendvorstand.....	7
§ 9 Kassenführung	7
§ 10 Haftung	7
§ 11 Auflösung des Vereins	8
§ 12 Inkrafttreten	8

§ 1 Ziele und Aufgaben

- 01 Der Turnverein bietet vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Trainer, Übungsleiter und Verantwortlichen über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.
- 02 Der Turnverein setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.
- 03 Der Turnverein übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- 04 Der Turnverein stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen. Dabei bekennt sich der Turnverein zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 05 Der Turnverein tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.
- 06 Der Turnverein bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungs- und Breitensports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

§ 2 Rechtlicher Status

- 01 Der Turnverein führt den Namen „Turnverein 1879 Lenzkirch e.V.“, abgekürzt TV Lenzkirch. Er hat seinen Sitz in Lenzkirch und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 320131 eingetragen.
- 02 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Süd. Der Verein oder die Abteilungen können Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des TV Lenzkirch erforderlich ist.
- 03 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne (§ 52 (2) Nr. 21 AO "Förderung des Sports") des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 04 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 05 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 01 Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- 02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Kernvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 03 Mit der Mitgliedschaft wird die Verbindlichkeit der Satzung des Turnvereins und dessen Ordnungen vom Mitglied anerkannt.
- 04 Der Verein führt folgende Mitglieder:
- a) Vollmitglieder (aktive und passive) ab vollendetem 16. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.
 - c) Ehrenmitglieder
- 05 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 06 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wohnungswechsel. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Ferner erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte.
- 07 Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der Turnverein berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereins-Angehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Turnvereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 01 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen, im Rahmen des jeweilig gültigen Belegungsplanes, zu bedienen.
- 02 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein zur Vermeidung von Kosten mitzuteilen.
- 03 Kosten, die das Mitglied zu vertreten hat, sind von diesem zu tragen.
- 04 Bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird der Jahresbeitrag im Aufnahmejahr gegebenenfalls anteilig (halbjährlich) fällig.
- 05 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Kernvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organisation

- 01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Kernvorstand und der Jugendvorstand.
- 02 Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und weiteren Fachvorständen ohne Vertretungsberechtigung.

- 03 Sitzungen der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Sitzungen des Jugendvorstandes (leitet der Jugendleiter), werden von einem der Kernvorstände geleitet. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 04 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 05 Fachvorstände, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden vom Kernvorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.
- 06 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 07 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendvorstand, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt. Die Jugendsatzung regelt die Arbeit des Jugendvorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- 02 Die Mitgliederversammlung soll in der zweiten Jahreshälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- 03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Kernvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- 04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Kernvorstandes
 - c) Entlastung des Kernvorstandes Finanzen auf Vorschlag der Kassenprüfer
 - d) Wahl der Mitglieder des Kernvorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündungsblätter des Vereins
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
- 05 Die Mitgliederversammlung wird von zwei Kernvorständen gemeinsam durch eine Anzeige im „Verkündungsblatt für die Gemeinde Lenzkirch (Amtsblatt der Gemeinde)“ mindestens eine Woche vorher einberufen.
- 06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige Bekanntgabe beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

- 07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 09 Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Kernvorstand zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:
- c) Änderung des Vereinszwecks
 - d) die Auflösung des Vereins
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 11 Für die Entlastungen und die Wahl der Kernvorstände bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über einen der Kernvorstände einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 7 Vorstand

- 01 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Kernvorständen sowie weiteren Fachvorständen. Die Wahl des Kernvorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kernvorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Kernvorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- Den Kernvorstand bilden
- a) Vorstandssprecher
 - b) Kernvorstand Finanzen
 - c) Kernvorstand Sportbetrieb
 - d) 2 weitere Kernvorstände für spezielle Aufgaben
- 02 Gesetzliche Vertreter des Vereins (im Sinne des § 26 BGB) sind jeweils 2 Kernvorstände gemeinsam.
- 03 Der Kernvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
- a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den festgelegten Richtlinien

d) Ehrungen

e) Dienst- und Arbeitsverhältnisse neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter begründen und beenden.

Dem Kernvorstand obliegen alle Angelegenheiten, welche die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen hat.

04 Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ist der Kernvorstand zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke berechtigt, die Aufgaben sowie Aufgabeverteilung in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

05 Der Fachvorstand setzt sich aus weiteren Vorstandmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung zusammen.

06 Der Fachvorstand wird vom Kernvorstand mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand.

07 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorstandssprecher mindestens zweimal im Jahr einberufen. Im Verhinderungsfall wird er von einem der anderen Kernvorstände vertreten.

08 Der Kernvorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

09 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kernvorstandes anwesend sind.

§ 8 Jugendvorstand

01 Die Aufgaben des Jugendvorstandes regelt eine besondere Jugendsatzung

02 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendleiter und einen Jugendvorstand, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

03 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

04 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

§ 9 Kassenführung

01 Der Kernvorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kernvorstandes Finanzen auf Vorschlag der Kassenprüfer gesondert ab.

03 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für 2 Geschäftsjahre. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Kernvorstand die Ergänzungswahl vor.

§ 10 Haftung

01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Allgemein Sportversicherung.

02 Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein weder für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder Sportanlagen abhandeln oder beschädigt werden noch für Unfallschäden anlässlich von Fahrten mit privaten PKW zu z.B. Wettkämpfen, Turnieren, Sportveranstaltungen, Versammlungen oder sonstigen vergleichbaren Events.

§ 11 Auflösung des Vereins

01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig sind mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen.

02 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Lenzkirch mit der Bestimmung über, es treuhänderisch bis zu 5 Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Sollte keine Verwendung des Vermögens in obigem Sinne möglich sein, so soll die Gemeinde Lenzkirch das Vermögen zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 07.12.2018 tritt außer Kraft.

Lenzkirch, den 08.10.2021

Eingetragen ins Vereinsregister am 03.11.2021, Fr. Schlinger, Justizangestellte

Die männliche Form der Anrede wurde aus Gründen der sprachlichen Deutlichkeit gewählt und gilt analog sowohl für die weibliche als auch die diverse Form der Anrede.